

Hausordnung für die Benutzung der Sternenberghalle Friesenheim

§ 1

Überwachung der Halle

Der Hallenmeister sowie sonstige ermächtigte Bedienstete des Betreibers (Gemeinde) üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.

§ 2

Gebäude- und technische Einrichtung

1. Die Veranstalter und Benutzer der Halle sind verpflichtet, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und sämtliche Beschädigungen zu unterlassen.
2. Es ist darauf zu achten, dass keine groben Verunreinigungen (innerhalb wie außerhalb des Gebäudes) stattfinden. Die Beseitigung grober Verunreinigungen hat durch den Veranstalter selbst zu erfolgen oder kann vom Betreiber in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Bedienung technischer Anlagen

1. Die hauseigenen technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecheranlagen, Beamer und Bühnenbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hallenmeister, den sonstigen ermächtigten Bediensteten des Betreibers beziehungsweise nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreiber von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden.
2. Ohne Zustimmung des Hallenmeisters dürfen keine elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle angeschlossen werden.

§ 4

Dekoration und Ausstellungsgegenstände

1. Dekorationsartikel, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung des Hallenmeisters oder den sonstigen ermächtigten Bediensteten des Betreibers ein- und angebracht werden. Diese müssen der feuerhemmenden Vorschrift entsprechen (B1 Qualität). Nägel und Haken dürfen nicht in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.
2. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und auch der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.
3. Die nach außen führenden Türen, Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt werden.

§ 5
Feuersicherheit

1. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse, wie auch der Umgang mit Feuer und offenem Licht (innerhalb und außerhalb des Gebäudes), ist nur nach den vertraglich festgelegten Angaben (Checkliste) und nach Genehmigung des Betreibers gestattet.
2. Die Verwendung beziehungsweise das Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist verboten.

§ 6
Rauchverbot

Das Rauchverbot gilt in allen Räumlichkeiten der Sternenberghalle.

§ 7
Tiere

Tiere dürfen nicht mit in die Sternenberghalle gebracht werden (ausgenommen Blindenhunde).

§ 8
Fundsachen, Personen- und Sachschäden

1. In der Halle gefundene Gegenstände sind beim Hallenmeister abzugeben.
2. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind dem Hallenmeister umgehend zu melden.

§ 9
Werbung

Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers betrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Friesenheim, den 30. November 2015
Bürgermeisteramt Friesenheim

Armin Roesner
Bürgermeister